

## **Satzung**

### **BUND Hessen – Naturschutzstiftung**

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „BUND Hessen - Naturschutzstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

Die Stiftung dient der Förderung von Umwelt- und Naturschutz. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sicherung von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen in Hessen für Naturschutzzwecke, insbesondere durch Erwerb, Pacht, Verwaltung, Entwicklung und Pflege.
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutzzwecken auf Flächen, die im Eigentum des BUND-Landesverbandes Hessen e.V. oder seiner Untergliederungen oder der Stiftung stehen bzw. überführt werden sollen.
- Wahrnehmung von Umweltbildungsaufgaben.
- Förderung von fachlich-wissenschaftlicher Arbeit über Themen des Natur- und Umweltschutzes.
- Durchführung und Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten des BUND Landesverbandes Hessen e.V. incl. seiner Untergliederungen, Projekten an denen der BUND Landesverband Hessen e.V. beteiligt ist und in besonderen Fällen sonstigen Projekten in Hessen oder auch außerhalb der Landesgrenzen.
- Vergabe von Preisen an Personen oder Gruppen, die mit finanziellen Zuwendungen verbunden sind.
- Betrieb von Einrichtungen (z.B. Informationszentren) zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- Herausgabe von themenbezogenen Publikationen oder die Förderung der Herausgabe, Information und Aufklärung der Bürger, Maßnahmen der Umweltbildung und sonstige Öffentlichkeitsarbeit.

Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Umwelt und Naturschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

#### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt,

beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Der Vermögensstock der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung aus
  - 400.000 € - (i.W. Vierhunderttausend Euro) in bar.
- (2) Der Vermögensstock ist, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind, (Zustiftungen) wachsen dem Vermögensstock zu. Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (5) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss der Stiftung diese Rücklage ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.
- (6) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen, sofern die Verwirklichung des Zwecks dieser Stiftung dadurch gefördert wird.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
  - den Erträgen des Vermögensstocks,
  - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Vermögensstock darstellen,
  - öffentlichen Zuschüssen,
  - sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfänger von Zuwendungen im Rahmen der Zweckerfüllung sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen, wie beispielsweise die Freie Rücklage nach § 58 Nummer 5 AO gebildet werden.

#### **§ 6 Stiftungsorganisation**

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Bestellung des Vorstands

Der Landesvorstand des BUND Hessen e.V. bestellt 3 Mitglieder aus seiner Mitte, der Landesrat des BUND Hessen e.V. bestellt zwei Mitglieder aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Tätigkeit im Vorstand der Stiftung endet mit der Tätigkeit im Landesvorstand des BUND Hessen e.V. bzw. im Landesrat des BUND Hessen e.V. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstands ist nur durch den Landesvorstand des BUND Hessen e.V. aus wichtigem Grund möglich.

Im Falle des Ausscheidens eines vom Landesvorstand des BUND Hessen e.V. berufenen Vorstandsmitgliedes des Stiftungsvorstandes beruft der Landesvorstand des BUND Hessen e.V. eine/n Nachfolger/in, im Falle des Ausscheidens eines vom Landesrat des BUND Hessen e.V. berufenen Vorstandsmitgliedes des Stiftungsvorstandes beruft der Landesrat des BUND Hessen e.V. eine/n Nachfolger/in.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

### 3) Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und drei BeisitzerInnen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt allein durch seine/n Vorsitzende/n oder durch dessen/deren Vertreter/in mit einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- 2) die Einwerbung weiterer Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
- 3) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
- 4) die Festlegung und Modifizierung von Stiftungsrichtlinien, in denen die Mittelvergabe und ähnliche Dinge geregelt sind.

Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt unbeschadet der Aufgaben des Gesamtvorstandes dem/der Vorstandsvorsitzenden, der/die diese auch einer Geschäftsführung übertragen kann.

## **§ 8 Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 9 Beirat**

Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstands einen Beirat einrichten, dem eine unbegrenzte Anzahl von Mitgliedern angehören kann.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der/Die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz, kann aber auch ein Mitglied des Beirats zum/zur Vorsitzenden berufen.

Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung des Satzungszweckes. Der/Die Vorstandsvorsitzende beruft den Beirat in der Regel einmal im Jahr ein.

Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

#### **§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stifterzweckes nicht mehr sinnvoll ist, so kann der Vorstand die Veränderung Stiftungszwecks durch Beschluss bei der Aufsichtsbehörde beantragen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet Natur- und Umweltschutz zu liegen. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, kann der Vorstand beschließen, wobei 3/4 der Mitglieder des Vorstandes zustimmen müssen.

#### **§ 11 Aufhebung/Auflösung der Stiftung**

Der Vorstand kann die Aufhebung/Auflösung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde beantragen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes der Auflösung zustimmen.

#### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung/Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den BUND Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 13 Staatliche Aufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts

#### **§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Organänderungen sind der Stiftungsaufsicht unverzüglich ohne Aufforderung vorzulegen. Sämtliche Satzungsänderungen (Zweckänderung, Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung/Auflösung) gemäß §§ 10, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Jahresrechnungen und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind bis Ende September des folgenden Jahres vorzulegen.

#### **§ 15 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß § 10 und über die Aufhebung/Auflösung der Stiftung gemäß §§ 11 und 12 dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.